



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(14.2.1961) Nr. 66 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 66

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 14. Februar 1961.

Polizeiverordnung über das offene Lagern von ungedroschenem Getreide und anderen leicht entzündlichen Ernteerzeugnissen

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) gemäß § 27 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 73) die nachstehende Polizeiverordnung über das offene Lagern von ungedroschenem Getreide und anderen leicht entzündlichen Ernteerzeugnissen vom 4. Januar 1961 (Brem. Ges.-Bl. S. 5) zur Kenntnis. Die Deputation für Inneres hat in ihrer Sitzung am 4. Januar 1961 der Polizeiverordnung zugestimmt.

Begründung

Die oben genannte Polizeiverordnung stellt kein Novum dar. Bereits im Jahre 1940 wurde eine Polizeiverordnung annähernd gleichen Inhalts durch den damaligen Reichsinnenminister auf Grund der in der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (RGBl. I S. 1582) enthaltenen Ermächtigung erlassen. Gemäß § 8 dieser Verordnung treten auf ihrer Grundlage ergangene Polizeiverordnungen nach 20 Jahren vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Festsetzung der Gültigkeitsdauer außer Kraft. Da die Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen vom 18. Mai 1940 keine Bestimmungen über die Gültigkeitsdauer enthielt, lief sie am 17. Mai 1960 aus.

Die so außer Kraft getretene Polizeiverordnung war zum Zeitpunkt ihres Erlasses dazu bestimmt, zwei völlig verschiedenen Zwecken zu dienen, nämlich

1. der Feuersicherheit und
2. der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung im Hinblick auf den damaligen Kriegszustand.

Der letztgenannte Zweck, der schon damals hinter dem erstgenannten zurücktrat, wie die Tatsache beweist, daß die Polizeiverordnung vom Innenressort und nicht vom Ernährungsressort erlassen wurde, würde

heute für sich allein die Neuregelung dieser Materie entbehrlich machen. Die Vorbereitung des „Bundesgesetzes über die Wiederinkraftsetzung oder Verlängerung von Polizeiverordnungen, die auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (RGBl. I S. 1582) erlassen worden sind“ ergab, daß der Bund deshalb die Zuständigkeit für die Polizeiverordnung nicht in Anspruch nimmt. Sie ist in der Liste der durch das Bundesgesetz wieder in Kraft zu setzenden Polizeiverordnungen nicht aufgeführt.

In feuerpolizeilicher Hinsicht, insbesondere zur Verhütung landwirtschaftlichen Feuerschadens, hat die Verordnung jedoch nicht an Bedeutung verloren. Sie wurde daher am 4. Januar 1961 neu erlassen, wobei außer einer redaktionellen Überarbeitung mit Rücksicht auf die veränderten Zeitverhältnisse einige sachliche Änderungen vorgenommen wurden.

Verordnungen, die die oben angegebene Materie regeln, sind inzwischen in den Ländern Schleswig-Holstein (GVBl. S. 167) und Hamburg (GVBl. S. 395) neu erlassen worden. Weiter ist bekannt, daß Nordrhein-Westfalen gleichfalls den Neuerlaß der Verordnung plant.

Polizeiverordnung über das offene Lagern von ungedroschenem Getreide und anderen leicht entzündlichen Ernteerzeugnissen

Vom 4. Januar 1961.

Auf Grund der §§ 1 Absatz 1 und 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 73) wird für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen verordnet:

§ 1

Die Verordnung gilt für das Lagern von ungedroschenem Getreide, Stroh, Flachs, Heu, Reith und anderen leicht entzündlichen Ernteerzeugnissen im Freien oder auf nur teilweise umbauten Flächen, insbesondere in Mieten, Diemen, Feldscheunen und Schobern sowie unter Schutzdächern (offene Lagerplätze).

§ 2

(1) Leicht entzündliche Ernteerzeugnisse dürfen nur unter folgenden Bedingungen gelagert werden:

1. Die Entfernung muß mindestens 300 m betragen
 - a) von Betrieben, in denen explosive Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - b) von oberirdisch gelagerten brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I und II und der Gruppe B im Sinne des § 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) in Mengen über 1000 l,
 - c) von Kontrollschächten der Kraftstoff- und Ölfernleitungen.
2. Die Entfernung muß mindestens 100 m betragen von anderen Lagerplätzen im Sinne des § 1.
3. Die Entfernung muß mindestens 50 m betragen
 - a) von Gebäuden, deren Bedachung nicht widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ist oder deren Umfassungswände nicht mindestens feuerhemmend hergestellt sind,
 - b) von Wald-, Moor- und Heideflächen,
 - c) von Bahngleisen, gemessen von der Mitte des am nächsten liegenden Gleises. Liegen die Gleise auf einem Damm, so ist zusätzlich eine Entfernung einzuhalten, die der eineinhalbfachen Höhe des Dammes entspricht. Wird der Verkehr auf der Bahnstrecke ausschließlich elektrisch betrieben, so genügt eine Entfernung von 10 m.
4. Die Entfernung muß mindestens 25 m betragen
 - a) von Gebäuden, soweit sie nicht unter Nr. 3 Buchstabe a) aufgeführt sind,
 - b) von öffentlichen Wegen und Interessententwegen,
 - c) von Hochspannungsleitungen.

(2) Können die in Absatz 1 vorgeschriebenen Entfernungen wegen der örtlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen, wenn der Feuerschutz gewährleistet ist.

§ 3

Leicht entzündliche Ernteerzeugnisse dürfen auf einem offenen Lagerplatz höchstens in folgender Menge gelagert werden:

1. Im Freien
 - a) lose bis zu 1500 cbm,
 - b) in Ballen gepreßt bis zu 5000 cbm.
2. Auf nur teilweise umbauten Flächen bis zu 5000 cbm.

§ 4

Zu Zeiten der Ernte und des Drusches dürfen leicht entzündliche Ernteerzeugnisse auf Wirtschaftshöfen bis zu zwei Wochen gelagert werden.

§ 5

(1) Auf offenen Lagerplätzen sind das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann die Bereithaltung geeigneter Kleinlöschgeräte zur Bekämpfung von Entstehungsbränden anordnen.

§ 6

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 2 Absatz 2 und 5 Absatz 2 sind die Ortspolizeibehörden, in der Stadtgemeinde Bremen das Stadt- und Polizeiamt.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 bis 5 oder der auf Grund § 5 Absatz 2 dieser Verordnung getroffenen Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu DM 500,— geahndet. Die Höchstdauer der Ersatzhaft beträgt 3 Wochen.

(2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 71) sind die Ortspolizeibehörden, in der Stadtgemeinde Bremen das Stadt- und Polizeiamt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 4. Januar 1961

Der Senator für Inneres